

Information für Lehr- und Erziehungsberechtigte

Wir ersuchen um genaue Beachtung folgender Hinweise über das Fernbleiben vom Unterricht für **Jahresklassen**

Krankheit:

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit, ist dem Klassenvorstand am darauf folgenden Unterrichtstag eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Benachrichtigung vorzulegen.

Der Lehrberechtigte wird gebeten, durch die Unterschrift und den Firmenstempel auf der Benachrichtigung die Kenntnisnahme des Fernbleibens zu bestätigen.

Darüber hinaus ist die Schule bereits am ersten Fehltag telefonisch von der Erkrankung zu verständigen.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

Urlaub:

Grundsätzlich ist der Urlaub während der schulfreien Zeit zu nehmen. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig (**im Vorhinein**) mit einem in der Direktion erhältlichen Formular um Befreiung vom Schulbesuch angesucht werden. (höchstens zwei Tage pro Schuljahr)

Besondere wirtschaftliche Gründe:

Aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes kann ein Schüler/eine Schülerin einer Jahresklasse pro Schuljahr für höchstens einen Tag befreit werden. Dieses Ansuchen (in der Direktion erhältlich) muss rechtzeitig (**im Vorhinein**) mit ausreichender Begründung in der Direktion abgegeben werden.

In dringenden Ausnahmefällen (z.B. unvorhergesehene Krankenstände) telefonisch Kontakt mit der Schule aufzunehmen.

Vorzeitiges Verlassen der Schule:

Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung oder des Klassenvorstandes

Vom **Lehrberechtigten** zur Kenntnis genommen:

Unterschrift und Stempel

Vom **Erziehungsberechtigten** zur Kenntnis genommen:

Unterschrift